

- Landkreis Börde**
 Einrichtungsträger

Qualitätsentwicklungsvereinbarung

Zwischen dem

Landkreis Börde
Bornsche Straße 2
39340 Haldensleben
vertreten durch den Landrat Herrn Martin Stichnoth
nachfolgend *Landkreis Börde* genannt

und der

Bodelschwingh-Haus Wolmirstedt Stiftung
Der Vorstand
Bleicherweg 1
39326 Wolmirstedt
vertreten durch Geschäftsführer Herr Girmann
nachfolgend *Einrichtungsträger* genannt

für die Einrichtung

Kindertagesstätte
"Gut Arnstedt"
Alte Kirchstraße 1
39179 Barleben

wird auf der Grundlage des § 11a KiFöG LSA¹ in Verbindung mit den §§ 78b bis 78e SGB VIII folgende Vereinbarung geschlossen.

Zum 01.08.2019 trat die Novellierung des KiFöG LSA in Kraft. Das Gesetz regelt unter anderem den Abschluss von Vereinbarungen über den Betrieb der Tageseinrichtungen zwischen dem örtlichen Träger der Jugendhilfe und den Trägern der Tageseinrichtungen nach den Vorschriften der §§ 78b bis 78e SGB VIII im Einvernehmen mit den Gemeinden und Verbandsgemeinden. Der § 11a KiFöG LSA trat zum 01.01.2015 in Kraft. Vom Abschluss der Vereinbarungen grundsätzlich unberührt bleibt die Finanzierung der Tageseinrichtungen nach den §§ 11 bis 13 KiFöG LSA.

¹ Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz) vom 5. März 2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Kinderförderungsgesetzes und anderer Gesetze vom 13. Dezember 2018 (GVBl. LSA S. 420). Der § 11a KiFöG LSA trat zum 01.01.2015 in Kraft.

Inhalt der Qualitätsentwicklung

1. Die mit dem Landkreis Börde abgestimmten Qualitätsgrundsätze der Einrichtung, ihr Qualitätsentwicklungskonzept und das Verfahren zur Darlegung der Qualitätsentwicklung sind Bestandteil dieser Vereinbarung.
2. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, die erbrachten Maßnahmen systematisch dokumentiert nachzuweisen und die Maßnahmen ständig fortzuentwickeln.
3. Der Landkreis Börde ist gemäß § 46 SGB VIII berechtigt, jederzeit während der Betriebszeit der Einrichtung unangemeldet Vor-Ort-Kontrollen durchzuführen. Der Einrichtungsträger ist verpflichtet, Auskünfte zu erteilen und bei den Kontrollen mitzuwirken.

Allgemeine Regelungen

1. Dauer und Kündigung der Vereinbarung

- 1.1 Die Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung behält ihre Gültigkeit bis zum 31.12.2023, sofern keine wesentlichen diesbezüglichen Veränderungen eintreten, die eine Änderung der Vereinbarung erforderlich machen.
- 1.2 Die Vereinbarung über die Qualitätsentwicklung kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden.

2. Wirksamkeit der Vereinbarung

Bis zur Herstellung des Einvernehmens der jeweiligen Sitzgemeinde ist diese Vereinbarung schwebend unwirksam. Die Erteilung des Einvernehmens erfolgt durch die Stadt oder Gemeinde.

3. Aktualisierung der Vereinbarung

Die Qualitätsentwicklungsvereinbarung vom 01.02.2018 und die jeweiligen Änderungen zu dieser Vereinbarung verlieren mit dieser Qualitätsentwicklungsvereinbarung ihre Gültigkeit.

4. Salvatorische Klausel

Sofern eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein sollte, vereinbaren die Parteien, eine rechtlich zulässige Ersatzregelung zu schaffen, die dem Zweck des Vereinbarten und Gewollten am nächsten kommt.

Haldensleben, den 12.09.2022

Für den Landkreis Börde

Für den Einrichtungsträger

im Auftrag


Landkreis Börde
 Jugendamt
 Amtsleiter
 Bornsche Straße 2
 39340 Haldensleben
 Matthias Wendt
 Amtsleiter Jugendamt

(Stempel)


 **BODELSCHWINGH**
HAUS FÜR KINDER
 DIE KINDERTAGESSTÄTTEN
 Bleicher Weg 1
 39326 Wolmirstedt
 Fon 039201 62 463
 www.bsh-kita.de
 Normen Girmann
 Geschäftsführer

(Stempel)

Die Sitzgemeinde erklärt

ihr Einvernehmen mit der vorstehenden Leistungsvereinbarung

ihr Einvernehmen nicht, weil

(Stempel)

.....
 Ort, Datum, Unterschrift Hauptverwaltungsbeamter

	Dez.	AL	SL	TL	SB
Org.-Zeichen		510		512	
Datum		20.9.		13.09.22	
Kurzzeichen		WL		SK	